



Veranstaltungsvertrag für Standbetreiber

Zwischen

**LIVE ADVENTURE
Philipp Heidtkamp**

Guerickestr. 41
93053 Regensburg

(nachfolgend Veranstalter genannt)

und

(nachfolgend Veranstaltungspartner genannt)
wird folgender Veranstaltungsvertrag geschlossen:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der Veranstalter führt vom 04.08.2010 bis 08.08.2010 folgende Veranstaltung durch:

Conquest 2010

Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der nachgenannten Tätigkeit durch den Veranstaltungspartner, eine Weitergabe des Standplatzes an Dritte ist nicht gestattet:

**Betreiben eines Verkaufstandes im Händlerbereich des Conquest 2010 (Stadt).
Verkauf folgender Waren: siehe Datenblatt**



§ 2 AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VERANSTALTUNGSPARTNERS

Der Veranstaltungspartner wird die ihm übertragene Tätigkeit gewissenhaft, unter Beachtung folgender Richtlinien, werkgerecht ausführen:

- Nachweis eines Gewerbescheins.
- Einhaltung der für die Tätigkeit geltenden gesetzlichen Auflagen.
- Einhaltung des Beiblatts zum Veranstaltungsvertrag für Standbetreiber („Allgemeine Informationen zur Veranstaltung“) in seiner zum Veranstaltungszeitraum gültigen Form.
- Eine angemessene Präsentation gemäß dem Rahmen der Veranstaltung.
- Einhaltung der Auf- und Abbauzeiten, sowie der Öffnungszeiten (zu entnehmen der Anlage „Allgemeine Informationen zur Veranstaltung“)
- Beleuchtung des Standes/ des Standzelttes ausschließlich mit geschlossenen Lichtquellen (Öllaternen, Kerzenlaternen, elektrische Beleuchtung nur in nicht ambientestörender Form)
- Areal vor dem Stand muss ebenfalls beleuchtet werden, vor allem Abspannseile. Der Veranstaltungspartner ist hierbei für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit offenem Feuer verantwortlich (Sicherheitsabstände).
- Es muss ein Feuerlöscher pro 30m² Standfläche und Standzelt vorhanden sein.
- Bereitstellen eines ambientetauglichen Abfalleimers, der selbstständig entleert werden muss.

Der Veranstaltungspartner wird die Tätigkeit in enger Verbindung mit dem Veranstalter (sowie dessen Erfüllungsgehilfen) und gegebenenfalls nach dessen Anweisung, auch hinsichtlich des Ortes, des Zeitpunktes, der Art der Darbietung durchführen. Der Veranstaltungspartner wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn anwesend sein und dem Veranstalter jederzeit Auskunft über den Stand der Tätigkeit erteilen. Aufbauarbeiten haben so zu erfolgen, dass ein reibungsloser Veranstaltungsbeginn und die unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit durch den Veranstaltungspartner gewährleistet werden kann.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein etwaiger Stellplatz vom Veranstalter einseitig festgelegt wird.

Über die Inhalte des Vertrages hat der Veranstaltungspartner gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu wahren.

Abweichungen vom Vertragsgegenstand bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Veranstalters. Ist eine Einigung hierüber nicht möglich, kann der Veranstalter, unbeschadet der weiter gehenden Ansprüche, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und den Vertragspartner des Veranstaltungsgeländes verweisen.

Für eventuelle Schäden an Sachen und Personen die durch die Tätigkeit des Veranstaltungspartners, den Veranstaltungspartner oder einen seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, hat der Veranstaltungspartner selbst zu haften. Eine Haftpflichtversicherung wird daher empfohlen.



§ 3 VERGÜTUNG / AUFWENDUNGSERSATZ

Der Veranstaltungspartner verpflichtet sich für die Berechtigung zur Teilnahme eine einmalige Vergütung von insgesamt

_____ €
zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu bezahlen.

Zusätzlich entrichtet der Veranstaltungspartner vor Veranstaltungsbeginn eine Müllkaution in Höhe von 100 € sowie eine Kautions für die Zufahrtsberechtigung zum Gelände von je 50,-€ pro Fahrzeug. Nach Durchführung der Veranstaltung und Abnahme des Platzes, bzw. dem Verlassen des Veranstaltungsgeländes nach Beendigung der Abbauarbeiten, werden diese erstattet.

Das vorstehende Entgelt ist vor der Veranstaltung binnen 5 Werktagen nach Rechnungsstellung auf das vom Veranstalter angegebene Konto zu überweisen.

§ 4 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

Der Veranstaltungspartner, wird durch den Veranstalter auf der Internetseite www.live-adventure.de/ConQuest/start.php im Händlerbereich verlinkt, wenn am Datenblatt angegeben.

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Schaffung des technischen und organisatorischen Rahmens der Veranstaltung. Der Veranstalter stellt dem Vertragspartner folgende Voraussetzungen zur Verfügung:

Standfläche : _____ m²

Strom/Leistungsentnahme: _____ kW

Das Datenblatt für Standbetreiber ist Bestandteil dieses Vertrages. Hierbei verpflichtet sich der Veranstaltungspartner nur für den Betrieb unbedingt nötige Anschlüsse und Elektrogeräte zu beantragen. Dies wird während der Veranstaltung kontrolliert. Ebenfalls trägt der Veranstaltungspartner die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Geräte. Sollte dem Veranstalter durch Verstoß dieser Bestimmungen ein Mehraufwand entstehen, wird dies dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Für die Bereitstellung des Stromanschlusses berechnet der Veranstalter dem Veranstaltungspartner einen Pauschalbetrag, der sich nach der Leistungsentnahme richtet.

Die Höhe der Gebühr ist in den Allgemeinen Informationen zur Veranstaltung, die Vertragsbestandteil sind, zu entnehmen.



§ 5 AUSFALL, RÜCKTRITT

Entfällt die Veranstaltung oder der Beitrag des Veranstaltungspartners durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund, so hat er dies dem Veranstaltungspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine fernmündliche Mitteilung ist ausreichend. Grundsätzlich entfällt dadurch die Pflicht des Veranstaltungspartners, das gemäß § 3 vereinbarte Entgelt an den Veranstalter zu zahlen.

Entfällt die Veranstaltung oder der Beitrag des Veranstaltungspartners durch Absage des Veranstaltungspartners oder aus einem anderen, vom Veranstaltungspartner zu vertretenden Grund, so hat er dies dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei kurzfristiger Absage verpflichtet sich der Veranstaltungspartner pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

Ab dem 21 Tag vor Veranstaltungsbeginn	50%
Ab dem 14. Tag vor der Veranstaltung	75%
Ab dem 7 Tag vor der Veranstaltung	100%

des gem. § 3 vereinbarten Entgelts.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

In Fällen höherer Gewalt die zum Ausfall der Veranstaltung führen bestehen keine Schadensersatz und Erfüllungsansprüche.

§ 6 HAFTUNG

Der Veranstalter haftet nur für grob fahrlässige Pflichtverletzung oder Vorsatz. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit.

§ 7 WERBUNG

Das Verteilen von Flugblättern oder Ähnlichem auf dem Gelände ist verboten. Dies gilt auch für die Parkplätze sowie für sämtliche Zufahrtswege. Es ist jedoch gestattet passiv am eigenen Stand zu werben. Unter passiv wird verstanden, dass beim Verkauf eines Produkts ein Werbemittel mitgegeben oder angeboten werden kann. Außerdem können Flugblätter am Stand auslegt werden, die aus freiem Willen vom Kunden mitgenommen werden können. Es ist nicht erlaubt für Waren oder Dienstleistungen, die nicht auf der Veranstaltung zugelassen sind, zu werben.

Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500 € erhoben.



§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Durchführbarkeit oder Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Der Gerichtsstand ist Regensburg.

i.A. Maximilian Auburger
Live Adventure

Veranstaltungspartner

Ort und Datum